

DEUTSCHE BAUZEITUNG

59. JAHRGANG * N^o 58 * BERLIN, DEN 22. JULI 1925

WETTBEWERBE: BAUKUNST U. SCHWESTERKÜNSTE

SCHRIFTLEITUNG: REG.-BAUMEISTER a. D. FRITZ EISELEN

Alle Rechte vorbehalten. — Für nicht verlangte Beiträge keine Gewähr.

Rathaus-Wettbewerb Düsseldorf.

(Fortsetzung aus Nr. 1.)



it dem Abdruck des Protokolls des Preisgerichts fortfahrend, geben wir in dieser Nummer die II. und III. Preise im Bilde wieder und die Begutachtung der Ankäufe. Die angekauften Entwürfe selbst und der außer Wettbewerb stehende stadtbauamtliche Entwurf, der, wie erwähnt, vom Preisgericht eben-

4. Ein II. Preis. Kennwort: Heiliger Sebastian.

Verfasser: Prof. Karl Wach, Düsseldorf.

(Abb. 20 bis 23, S. 12).

Der Entwurf zeigt eine großzügige, künstlerische Leistung im Aufbau der Baumassen. Bei allem Reiz entwickeln sich diese jedoch am Rhein zu gewaltig und schroff im Städtebild, wenn auch die Übergänge zur vorhandenen Bebauung vorhanden sind. Bei Einzeichnung der Fenster in den Baukörper wird die Wirkung



Abb. 15. Blick in die Fliegerstraße nach dem Rhein zu.

Ein II. Preis. Kennwort: „St. Martin“, Arch. Prof. Wilh. Kreis, Mitarbeiter Stadtbaurat Deneke, Düsseldorf.

falls begutachtet wurde, folgen in Nr. 3. Dort soll sich auch eine zusammenfassende Würdigung des ganzen Wettbewerbsergebnisses anschließen. —

beeinträchtigt. Der Charakter als Rathaus ist zu wenig gewahrt. Die Platzanlagen sind zu loben, die Führung der Straßenbahn zum Rheinufer befriedigt nicht. Die

Grundrisse sind bei knapper Ausdehnung gut und übersichtlich, teilweise jedoch zu wenig belichtet. —

Zu dem zweiten Entwurf desselben Verfassers „Grupello II, der auch für den Ankauf vor-

baurat Deneke in Düsseldorf, (Abb. 15 bis 19, S. 9. bis 11).

Gut sind in dem Entwurf die Platzgruppen. Daß die Marktstraße und die anstoßende Rathausapotheke erhal-

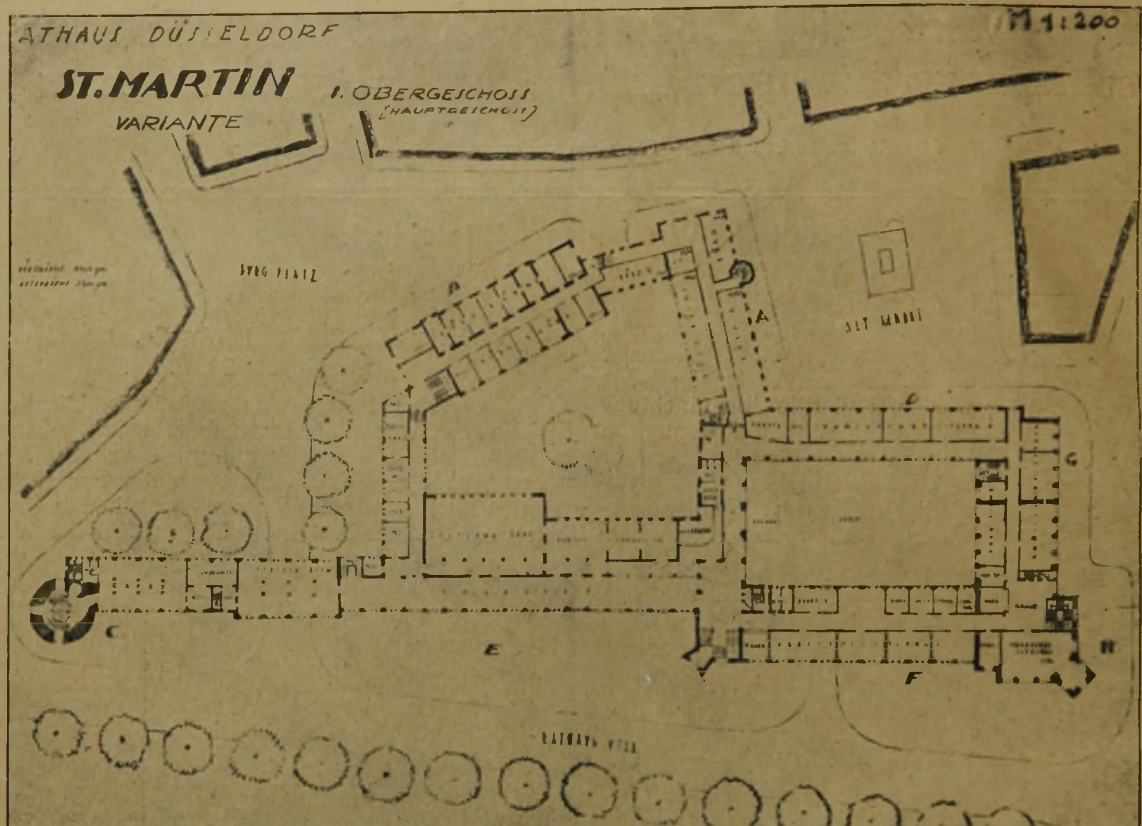


Abb. 16 (oben). Grundriß. I. Ob. Geschoß Abb. 17 (unten). Lageplan.



Abb. 16. und 17. Ein II. Preis. Kennwort: „St. Martin“. Arch. Prof. Wilh. Kreis, Mitarbeiter Stadtbaurat Deneke, Düsseldorf.

geschlagen war, den wir hier fortlassen müssen, sagt das Preisgericht unter Bezug auf das oben Gesagte, daß die Grundrisse nicht so reif durchgebildet seien. —

5. Ein II. Preis. Kennwort: „Sankt Martin“. Verfasser: Professor Wilh. Kreis, Mitarbeiter Stadt-

ten werden, erscheint bei der Anordnung von Vorteil.

Die Sichtbarkeit des Turmes gibt ein sehr gutes Motiv für Durchblicke aus der inneren Stadt. Das Hochhaus ist aus dem Grundriß nicht vollorganisch entwickelt, auch zeigt der Grundriß an einigen anderen

Stellen, insbesondere im Zusammenstoß zwischen dem Nord- und Südflügel, ungenügende Partien. Der in einem Stadtplan gemachte Vorschlag einer Fußgängerbrücke mit Schwebefähre kann ernstlich nicht in Frage kommen, auch würde hierdurch das Rheinbild ungünstig zerschnitten.

Bau und dem Fluß herstellt. Dies wird noch unterstützt dadurch, daß die starke Höhenentwicklung des Rathauses rückwärts an der Marktstraße angenommen ist. Die freiwerdenden Plätze ersetzen den aufgegebenen Marktplatz reichlich. Zu bedauern ist, daß weder das alte Rathaus erhalten wurde, noch daß das Jan

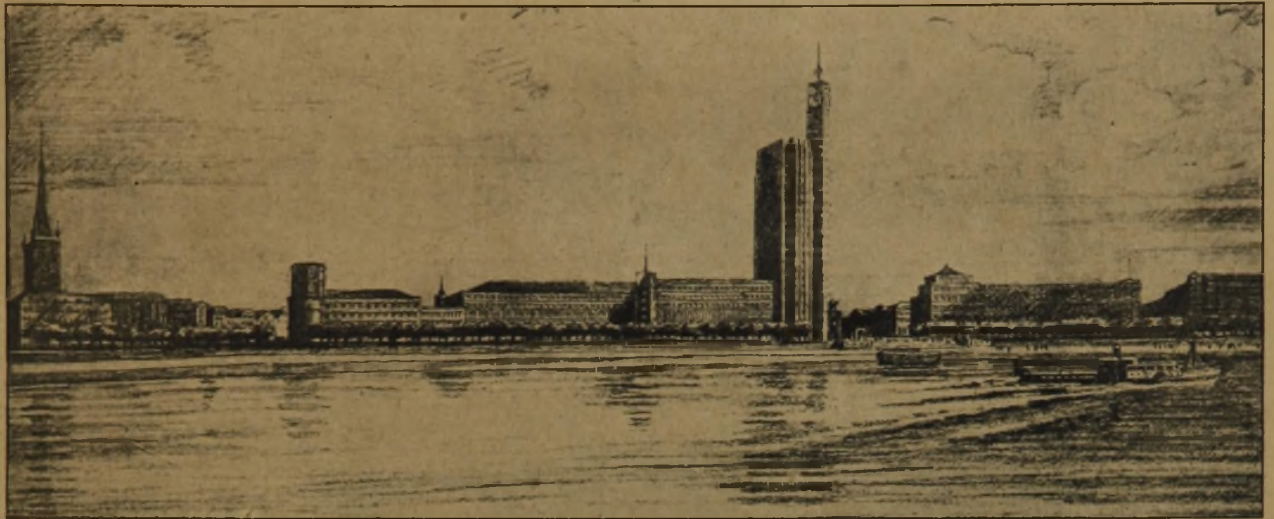


Abb. 18 (oben). Schaubild Rheinfront. Abb. 19 (unten). Blick vom Martinplatz zum Rhein.



Abb. 18 u. 19. Ein II. Preis. Kennwort: „St. Martin“, Arch. Prof. Wilh. Kreis, Mitarbeiter Stadtbaurat Deneke, Düsseldorf.

6. Ein III. Preis. Kennwort: „Sebastian Bach“. Verfasser: Reg.-Bmstr. Blecken, Duisburg (Abb. 24—27, S. 13).

Beachtenswert durch die Unbekümmertheit, mit welcher der einheitlich geschlossene und architektonische Baukörper die Baufläche des Rathausufers aufgibt. Dieser Versuch hat den Vorteil, daß er die Zusammengehörigkeit des Neubaus mit der Altstadt klar betont, und durch die Freilegung erheblicher Fläche („Rheinfreiheit“) günstige Beziehungen zwischen dem

Wellem-Denkmal an der alten Stelle bleiben kann. Un erfreulich ist die viertelkreisförmige Lösung des südlichen Erweiterungsbaues.

Ob das Hochhaus bei der geringen Grundfläche von 180 qm wirtschaftlich gemacht werden kann, ist zu bezweifeln. Etwas größere Grundflächen wären gegen einige Geschosse der Höhe einzutauschen.

Das Grundrißschema kann, wenn es auch noch nicht genügend ausgereift ist, sehr wohl seiner Natur nach vortrefflich ausgebildet werden. Daß der Haupt-

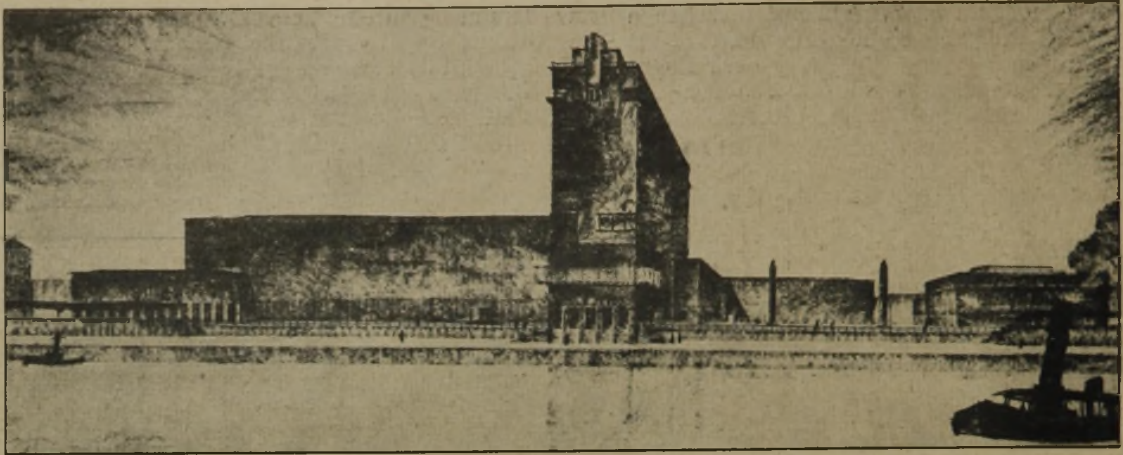


Abb. 20. Schaubild Rheinfront.

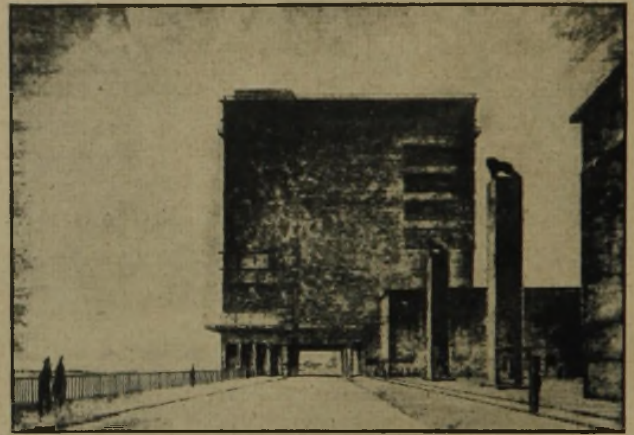


Abb. 21. Schaubild am Rhein, Blick stromab.

Abb. 22 (links). Lageplan.

Abb. 23 (unten). Grundriß I. Obergeschoß.

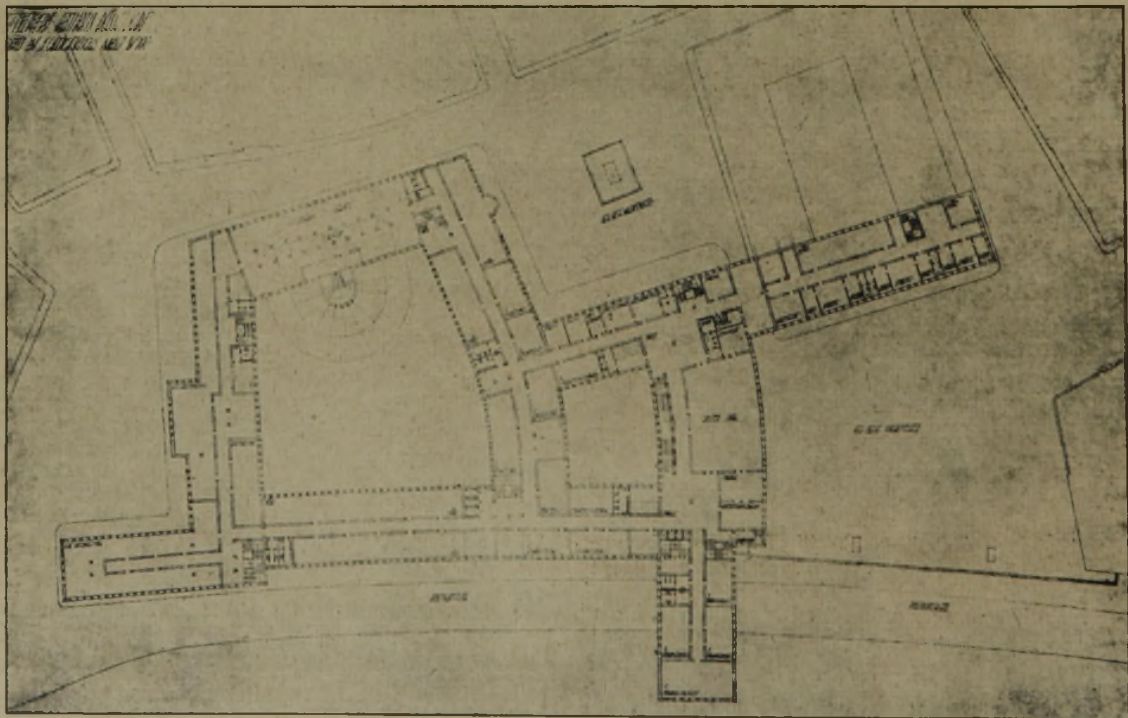


Abb. 20—23. Ein II. Preis. Kennwort; „Heiliger Sebastian“. Verf. Prof. Karl Wach, Düsseldorf.

Eingang mit so starker Betonung an die Nordseite gelegt ist, gehört zu den bedenklichen Seiten der Lösung. Die auch formal nicht einwandfreie Spitzbogenlösung ist un-

praktisch. Im übrigen bewegt sich die Architektur, ohne starke Eigenart zu verraten, in zeitgemäßen Formen. Die etappenweise Erbauung ist fast unmöglich. —

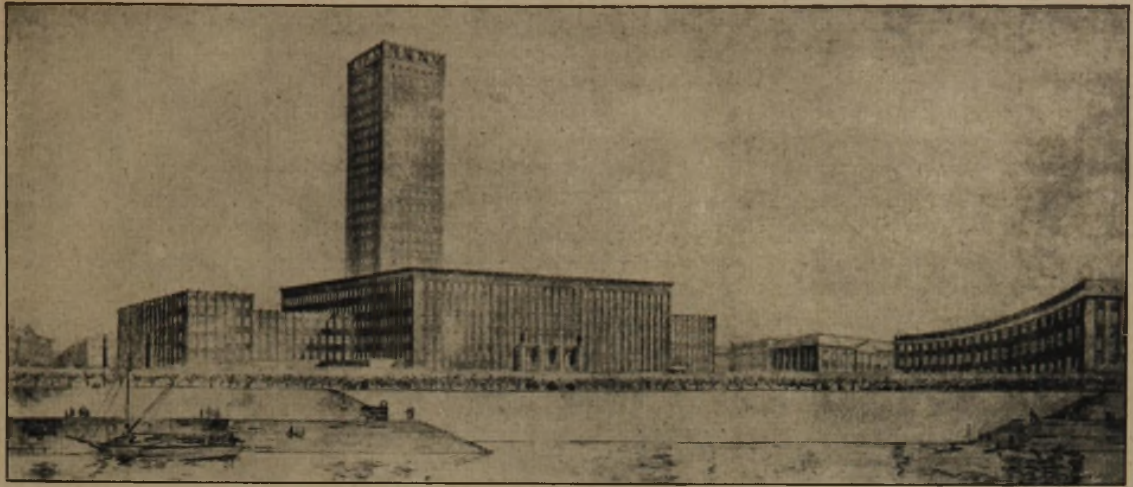


Abb. 24. Schaubild am Rheinufer.



Abb. 25. Schaubild am Martinplatz.

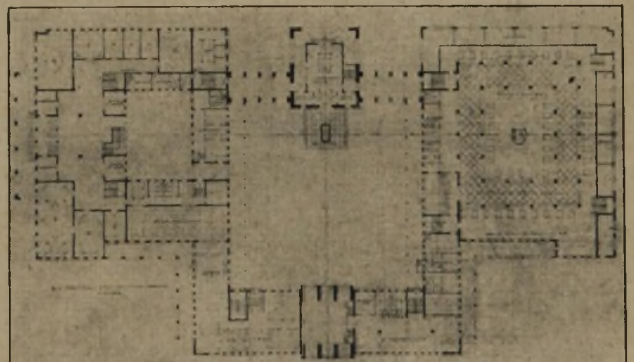


Abb. 26. Grundriß Erdgeschoß.

Abb. 27 (links). Lageplan.

Ein III. Preis. Kennwort: „Sebastian Bach“.
Verfasser: Reg.-Baumstr. Blecken, Duisburg.

7. Ein III. Preis. Kennwort: „Zwischen Strom und Stadt“.
Verfasser: Prof. Fritz Becker und Hans Böckels,
Düsseldorf (Abb. 28—30 auf S. 15).

Die Auflockerung der Baumassen gegen den alten Schloßturn ist angenehm. Der Hochhausbau wirkungsvoll und trotz seiner bedeutenden Höhe unbedenklich, weil er von der Rheinseite abbiegt. Der obere Aufbau

könnte vielleicht besser fortfallen. Bedauerlich ist, daß durch die Lage des Hochhauses das alte Rathaus fallen muß. Für die Beseitigung des Palais Hontheim lag bei diesem Projekt kein Anlaß vor.

Nicht ohne Bedenken ist der lange Zug der Gebäudefront längs des Rheins, wobei die Straßenentwicklung unter ein erträgliches Mindestmaß heruntergedrückt ist. Die unnötige Überbauung der verlängerten Rheinstraße verstärkt diesen beengenden Eindruck noch mehr. Dagegen ist die Beschränkung in der Gebäudehöhe anerkennenswert. Die entstehenden Platzanlagen sind wohl überlegt. Bedauerlich ist die Verbauung des Blicks auf die Maxkirche. Im übrigen ergeben sich durch die architektonische Massengliederung und ihre formale Durchbildung wirkungsvolle Bildwirkungen, wobei der Verfasser immer bestrebt ist, den Rathautyp zu unterstreichen. Nicht ganz überzeugend ist die Dachlösung. Die Grundrißeinteilung ist klar und sichert durch die großen Hofanlagen gute Belichtungsverhältnisse. Das durchwegs vorgesehene doppelseitige Korridorsystem ist zwar wirtschaftlich, aber bei einem Rathaus mit starkem Parteiverkehr in dieser Ausdehnung nicht empfehlenswert.

Das Reiterdenkmal wird bei diesem Projekt kaum an seiner jetzigen Stelle verbleiben können. —

8. Ein Ankauf. Kennwort: „Pectus amicis hostibus frontem“.

Verfasser: Arch. Willi Dyck, Düsseldorf (Abb. 28 u. 29 in Nr. 3).

Der Reiz des Entwurfes liegt in der Entwicklung der Baumassen am Rhein. Der langgestreckte Baukörper ergibt jedoch eine ungünstige östliche Platz-

lösung und Wirkung, die Ausleger als Platzwandungen sind unorganisch zum Grundriß. Unbefriedigend ist auch die Bebauung nach der Akademiestraße gelöst, wo das wertvolle Palais Hontheim abgebrochen und durch nichts Wertvolleres ersetzt wird.

9. Ein Ankauf. Kennwort: „Rheinstaffel“.

Verfasser: Arch. Tietmann u. Haake, Düsseldorf (Abb. 30—32 in Nr. 3).

Die Anlage wird beherrscht durch einen 66 m hoch und 13 m im Geviert breiten Turm, in dem der Verfasser Büchermagazine unterbringen will. Der Marktplatz ist mit dem alten Rathaus in seinen jetzigen Abmessungen erhalten. Der Durchgang neben dem Turm ist formal unmöglich.

An der Uferseite sind gut die Einbeziehungen des Schloßturmes, die Verlegung des Schwerpunktes stromaufwärts und die Unterbrechung der geschlossenen Front neben dem Turm. Der Sitzungssaal mit 10×20 m ist zu klein.

10. Ein Ankauf.

Kennwort: „Achse und Riegel“.

Verfasser: Prof. Theodor Veil, Aachen (Abb. 33—36 in Nr. 3).

Der Reiz dieses Projektes liegt in seiner Baumassenentwicklung am Rheinufer, die als abgewogen zu bezeichnen ist und sich gut einfügt. Der alte Marktplatz ist zwar belassen, aber die Vergrößerung der Marktplätze durch Abbruch des wertvollen Palais Hontheim erkauft. Die vielen Lichthöfe befriedigen nicht, machen den Grundriß sehr unorganisch und wäre der Raum der vielen Binnenhöfe besser für einen Marktplatz ausgenutzt worden. — (Schluß folgt.)

Die rechtlichen Grundlagen des Wettbewerbswesens.

Bei der Ausschreibung von Wettbewerben treten häufig Klagen gegen die Ausschreibungsbedingungen, noch häufiger aber nach der Entscheidung gegen das Urteil des Preisgerichtes und gegen die gesamte Handhabung des Wettbewerbes auf, die erkennen lassen, daß in Architektenkreisen vielfach nicht bekannt ist, daß das Wettbewerbswesen nicht nur nach den „Grundsätzen für das Verfahren bei Wettbewerben auf dem Gebiete der Baukunst“, die der „Verband Deutscher Architekten- und Ingenieurvereine“ in Gemeinschaft mit dem „Bund Deutscher Architekten“ in ihrer letzten Fassung vom Jahre 1920 aufgestellt haben, sondern daß für das Wettbewerbswesen auch bestimmte rechtliche Grundlagen bestehen, die die Rechte und Pflichten der Ausschreiber (Auslober nach dem B. G. B.) umschreiben und außerdem auch die Frage der Anfechtungsmöglichkeit eines Preisgerichtsurteils in engen Grenzen festlegen.

Wir geben daher nachstehend einen kurzen Abriss der gesetzlichen Grundlagen wieder.*)

Die rechtlichen Grundlagen des Wettbewerbswesens.

Die Wettbewerbe fallen unter den Begriff der „Auslobung“, die das Bürgerliche Gesetzbuch im 9. Titel §§ 657—661 behandelt. Die wichtigste Bestimmung lautet: „Wer durch öffentliche Bekanntmachung eine Belohnung für die Vornahme einer Handlung, insbesondere für die Herbeiführung eines Erfolges, aussetzt, ist verpflichtet, die Belohnung Demjenigen zu entrichten, welcher die Handlung vorgenommen hat.“ Ferner sagt das Gesetz in diesem Titel speziell über „Preisbewerbungen“ folgendes: „Eine Auslobung die eine Preisbewerbung zum Gegenstand hat, ist nur gültig, wenn in der Bekanntmachung eine Frist für die Bewerbung bestimmt ist. Die Entscheidung darüber, ob eine innerhalb der Frist erfolgte Bewerbung der Auslobung entspricht, oder welche von mehreren Bewerbungen den Vorzug verdient, ist durch die in der Auslobung bezeichnete Person, in Ermangelung einer solchen durch den Auslobenden zu treffen. Die Entscheidung ist für die Beteiligten verbindlich.“ Wichtig ist ferner die Bestimmung: „Die Übertragung des Eigentums an dem Werke kann der Auslobende nur verlangen, wenn er in der Auslobung bestimmt hat, daß die Übertragung erfolgen soll.“

Zur Klarstellung der Eigentumsfrage und zur weiteren Sicherung der Rechte des Urhebers ist in den Verbandsgrundsätzen die Bestimmung aufgenommen worden,

daß die in einem Wettbewerb honorierten Arbeiten nur insoweit Eigentum des Preisausschreibers werden, als sie für die betreffende Ausführung benutzt werden. Das Recht der Veröffentlichung und der anderweitigen Verwendung soll dem Verfasser auf alle Fälle verbleiben.

Anfechtbarkeit eines Preisgerichtsurteils. Nach den oben angeführten gesetzlichen Bestimmungen erscheint es ausgeschlossen, gegen die Entscheidung in einem Wettbewerb, sofern der Veranstalter die Preise den Bedingungen entsprechend auszahlt und nach dem Urteil der Preisrichter verteilt, gerichtlich vorzugehen.

Anders liegt die Sache nur dann, wenn das Wettbewerbsverfahren in einer Weise gehandhabt worden ist, die gegen „Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrs-sitte“ verstößt, wenn den Preisrichtern ein „arglistiges“ Verfahren nachgewiesen werden kann, indem sie wider besseres Wissen den Preis zuerkennen. Gerichtliche Entscheidungen nach dieser Richtung sind allerdings bisher nicht bekannt geworden. Es erscheint auch zweifelhaft, ob in einem solchen Falle ein Urteilsspruch des Preisgerichtes umgestoßen werden kann, oder ob die geschädigten Teilnehmer im Wettbewerb in einem solchen Falle nur eine Schadenersatzklage gegen den Ausschreibenden bzw. die Preisrichter erheben könnten. Schwierig ist dabei auch der Nachweis des Schadens, da der Kläger nachweisen muß, daß ihm in Falle eines ordnungsmäßig zustande gekommenen Urteils auch tatsächlich ein Preis zugefallen wäre.

Verantwortlichkeit der Preisrichter. Die evtl. Schadenersatzpflicht der Preisrichter ist oben schon berührt. Eine solche kann aber auch dann vielleicht schon eintreten, wenn die Preisrichter, ohne „arglistig“ zu handeln, den Grundsatz außer acht lassen, daß die geleistete Handlung auch tatsächlich den in dem Ausschreiben gestellten Bedingungen entspricht — also z. B. einem Entwurf den Preis erteilen, der gegen ausdrückliche Bestimmungen des Wettbewerbes, wie Einhaltung der Bausumme, der baupolizeilichen Vorschriften usw., verstößt —, da sie dann die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht gelassen und mindestens fahrlässig gehandelt haben. Auch hier sind aber Entscheidungen nicht bekannt, auch tritt hier wieder u. U. die Schwierigkeit des Nachweises des Schadens ein.

Bei umfangreichen Wettbewerben, namentlich bei Ingenieur-Wettbewerben, zu denen ausführliche Berechnungen zu liefern sind, ist es, um die Preisrichter nicht über Gebühr zu belasten, vielfach nicht zu vermeiden, daß zunächst eine Vorprüfung der Entwürfe durch Beauftragte des Ausschreibers stattfindet, die nicht Preisrichter sind. Dem stehen gesetzliche Bestimmungen nicht entgegen, nach

*) Entnommen aus unserem „Deutschen Baukalender“ Jahrg. 1925.

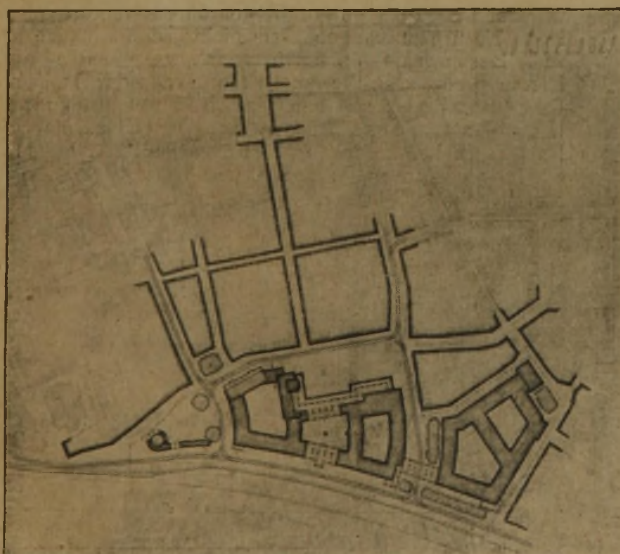
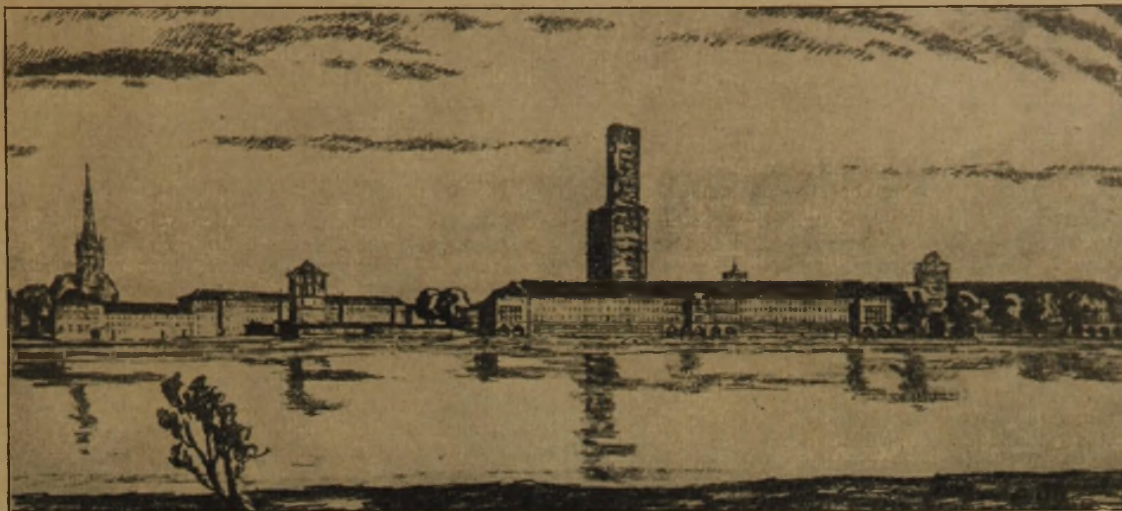


Abb. 28 (oben). Schaubild am Rhein.

Abb. 28 (Mitte). Schaubild am Markt.

Abb. 30 (links). Lageplan.

Ein III. Preis:

Kennwort: Zwischen Strom und Stadt.

Verfasser: Professor Fritz Becker
und Hans Böckels, Düsseldorf.

Rathaus-Wettbewerb Düsseldorf.

§ 664 B. G. B. würde aber der Preisrichter ein Verschulden des Beauftragten, der für ihn eintritt, zu vertreten haben, also u. U. Schadenersatzpflichtig werden, wobei jedoch wieder ein Schaden nachzuweisen ist.

Urheberrecht der Angestellten im Wettbewerb. Der Angestellte hat an einem Wettbewerbsentwurf nur dann ein Miturheberrecht, wenn es nur dann die Nennung seines Namens verlangen, wenn er sich das ausdrücklich vorbehalten hat. Sonst gilt der Dienstherr als der alleinige Urheber. Wie weit es Anstandspflicht ist, den Angestellten zu nennen, hängt von dem Grade seiner Mitarbeit ab.

Frage der „Ansässigkeit“ bei auf bestimmte Bezirke beschränkten Wettbewerben. Diese Frage tritt sehr häufig auf und gibt vielfach Anlaß zu Beschwerden. „Ansässig“ sein, heißt seinen dauernden, ordentlichen Wohn- oder Betriebssitz an dem betreffenden Orte haben, und zwar schon zur Zeit der Ausschreibung. Eine vorübergehende Übersiedelung, eine Filiale am Ort genügen nicht. Ebensowenig ist es statthaft, daß der eigentliche Bearbeiter des Wettbewerbes seinen Wohnsitz an anderer Stelle hat und sich nur mit einem Ansässigen verbindet, um den Entwurf auf dessen Namen laufen zu lassen. Anders liegt dagegen die Sache, wenn eine am Ort tatsächlich ansässige Firma, deren Inhaber aber nicht sämtlich am Orte wohnen, sich an dem Wettbewerb beteiligt. Hiergegen wird ein Einwand wohl nicht erhoben werden können. (In der Schweiz ist ein Fall entschieden worden, der die Zulässigkeit verneint.)

Den Preisrichtern wird nun bei Abgabe ihres Urteils, da die Einreichung von Entwürfen fast stets unter „Kennwort“ erfolgt, nicht bekannt sein, wie es sich mit der Ansässigkeit der Bewerber verhält. Das wird erst festgestellt, wenn die Preisrichter ihre Tätigkeit eigentlich abgeschlossen haben. Die Preisrichter können ihren Beschluß dann aus freien Stücken umstoßen, ob aber das Urteil in einem solchen Falle auf dem Klagewege anzufechten ist, erscheint mindestens zweifelhaft und wird vielfach verneint. Dagegen ist u. U. eine Schadenersatzklage gegen den Bewerber möglich, der sich einen Preis verschafft hat, ohne die Berechtigung zur Teilnahme am Wettbewerb zu besitzen. Es bedarf dazu nach § 826 B. G. B. einer „vorsätzlichen“ und „wider die guten Sitten verstößenden“ Schädigung der Mitbewerber.

Im allgemeinen ist an dem Grundsatz festzuhalten, daß bei auf Bezirke, Nationalitäten usw. beschränkten Ausschreibungen alle Urheber eines Entwurfs den gestellten Bedingungen genügen müssen. —

Den vorstehenden Ausführungen, die die wichtigsten Punkte berühren, sind noch einige Bemerkungen hinzuzufügen:

Die in der Ausschreibung des Wettbewerbes gestellten Friste müssen eingehalten werden. Entwürfe, die zu spät kommen, dürfen an der Preisverteilung jedenfalls nicht teilnehmen. Dagegen würde es dem Auslober unbecommen bleiben, solche Entwürfe nach Entscheidung des Preisgerichts durch dieses, also außerhalb des Wettbewerbsverfahrens, prüfen zu lassen, und gegebenenfalls eine wertvolle Arbeit noch mit einer besonderen Vergütung zu bedenken. Die Frage des rechtzeitigen Eingangs hat öfter zu Streitigkeiten geführt, wenn nur der Tag der Einreichung festgelegt war, ohne weitere ergänzende Bestimmungen. Dann mußten die Arbeiten noch im Laufe dieses Tages am Einsendungsort eingehen und in die Hände der angegebenen Stelle gelangen. Der rechtzeitige Eingang war also oft von Zufälligkeiten abhängig, namentlich bei Sendung der Entwürfe ins Ausland. Neuerdings hat sich daher in erfreulicher Weise allgemeiner der Gebrauch eingeführt, daß ausdrücklich bestimmt wird, daß die Einlieferung des Entwurfes bei der Post des Aufgabortes am Tage des Fälligkeitstermins maßgebend sein soll für die Einhaltung der Frist. Damit ist auch eine Bevorzugung der am Ort ansässigen Bewerber ausgeschaltet.

Eine weitere Frage ist diejenige der Anonymität aller Bewerber bis nach der Entscheidung und der Wahrung derselben bei den nicht preisgekrönten oder angekauften Entwürfen auch nach der Entscheidung. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Auslobung bzw. „Preisbewerbung“ sehen nicht vor, daß die Bewerbung unter „Kennwort“ erfolgen muß, doch ist ein solches Verfahren jetzt allgemein durchgeführt, um die Unbefangtheit der Preisrichter zu sichern. Das gilt auch bei einem beschränkten Wettbewerb, bei dem ja nach den „Grundsätzen“ die Namen der besonders Aufgeforderten nicht nur den Preisrichtern, sondern auch allen Bewerbern vorher bekannt sind. Nicht selten wird man allerdings, besonders bei beschränkten Wettbewerben den Verfasser an seiner Darstellungsmanier auch unter dem Deckmantel des Kennwortes erkennen können. Die Anonymität der nicht

gezeichneten Entwürfe ist natürlich zu wahren. Die die Adresse enthaltenden Kennwort-Umschläge dürfen nur im Notfall geöffnet werden, um die Absender festzustellen, falls der Verfasser sich nicht bis zum Ablauf der für die Abholung gestellten Frist meldet.

Der § 661 BGB. sieht zwar bei „Preisbewerbungen“ für die Einreichung der Entwürfe eine Frist vor. Nur dann ist diese Art der Auslobung gültig, sie kann also gemäß § 658 BGB. auch nicht widerrufen werden und es müssen — die nötige Zahl der bedingungsgemäßen Entwürfe vorausgesetzt — also auch die Preissummen verteilt werden. Fälle höherer Gewalt, wie sie z. B. der letzte Krieg darstellte, können allerdings auch die Durchführung eines Wettbewerbes unmöglich machen, wie das ja damals mehrfach geschehen ist. Keine feste Regelung hat dagegen die Frage gefunden, daß nun auch die Entscheidung innerhalb einer bestimmten Frist erfolgen müsse und es ist bisher auch nicht üblich, dafür im Ausschreiben selbst schon eine Frist anzugeben, was an sich wünschenswert wäre. Eine Verschleppung von Wettbewerben ist also nicht ausgeschlossen und auch schon vorgekommen. Handelt es sich um einen beschränkten Wettbewerb mit namentlich aufgeforderten Teilnehmern, so würden diese wohl nach Setzung einer angemessenen Frist auf dem Klagewege eine Entscheidung erzwingen können. Bei einem öffentlichen Wettbewerb fehlt diese Möglichkeit, da die Bewerber ja anonym bleiben sollen. Fälle einer vollständigen Verschleppung eines Wettbewerbes sind uns allerdings nicht bekannt geworden, wohl aber ist eine ungebührliche Hinausschiebung der Entscheidung nicht selten. Hier kann nur durch den Einfluß der Preisrichter selbst, die aber mitunter die Ursache der Verzögerung sind, Abhilfe geschaffen werden.

Eine oft wiederkehrende Klage ist die Behandlung der Wettbewerbsentwürfe bei der Ausstellung und Rücksendung. Der Aussteller hat selbstverständlich die Pflicht, die Entwürfe, die nicht sein Eigentum werden, in jeder Hinsicht zu schonen, so daß sie unverletzt wieder in die Hände der Verfasser zurückgelangen. Er ist dabei aber doch in der Hauptsache von untergeordneten Organen abhängig, so daß man ihn nur dann regreßpflichtig machen kann, wenn er bei der Auswahl dieser Organe fahrlässig gehandelt hat. Dabei bleibt dann aber immer noch die Frage des Schadenersatzes offen für einen etwa verlorengegangenen oder in mangelhaftem Zustand zurückgegebenen Entwurf. Die Bemessung des Wertes des Objektes bleibt dann eine recht zweifelhafte Sache, über die einen zutreffenden Nachweis zu führen, nicht leicht ist. Der subjektive Wert, den der Entwurf für seinen Verfasser selbst hat, kann natürlich nicht in Betracht kommen, einen bestimmten materiellen Wert dürften die Entwürfe aber doch nur ausnahmsweise haben, da doch nur in ganz seltenen Fällen ein Wettbewerbsentwurf etwa für eine andere Bauaufgabe benutzt werden könnte. Bleibt also nur der materielle Wert des verwendeten Materials und der ideelle Wert der Verwendungsmöglichkeit der Entwürfe für Propaganda- und Studienzwecke. Eine gerichtliche Klage dürfte also wenig Aussicht auf greifbaren Erfolg haben, wenn auch die moralische Verpflichtung einer gewissen Entschädigung durchaus anzuerkennen ist.

Die schon erwähnten „Grundsätze für das Verfahren bei Wettbewerben“ geben zu den rechtlichen Grundlagen wertvolle Ergänzungen und legen eine Reihe offener Fragen fest. Naturgemäß können sie nicht jeden Einzelfall treffen und lassen sich daher u. Umst. verschieden auslegen. Hierzu gehört z. B. die umstrittene Frage der Zulassung der Stadtbaubeamten bei Wettbewerben der Stadtgemeinden über Aufgaben, die von den Bauämtern bereits schon bearbeitet sind. Wir haben unsere Stellung hierzu dahin ausgesprochen, daß es den Baubeamten keinesfalls verwehrt werden kann, sich als Bewerber zu beteiligen, daß es dagegen erwünscht wäre, sie als Preisrichter auszuschließen, soweit die Aufgabe unter ihrer Leitung bereits bearbeitet worden ist, da sie dann ja vielfach die Arbeiten der städt. Mitarbeiter erkennen werden (siehe Fall Düsseldorf). Immer wird das jedoch nicht möglich sein, ist auch dann nur unbedingt zu beanstanden, wenn die Stimme des Stadtbaubeamten den Ausschlag bei der Zusprechung eines Preises geben würde. Revisionsbedürftig scheint uns die Frage der Preisbemessung.

Fr. E.

Inhalt: Rathaus-Wettbewerb Düsseldorf. (Fortsetzung.) — Die rechtlichen Grundlagen des Wettbewerbswesens. —

Verlag der Deutschen Bauzeitung, G. m. b. H. in Berlin.
Für die Redaktion verantwortlich: Fritz Eiselen in Berlin.
Druck: W. Büxenstein, Berlin SW 48.